

Kilian Heck

## Genealogie als dynastische Sphärenbildung. Herzog Ulrich zu Mecklenburg in Güstrow

Otto Brunner hat, darauf wurde schon in der Einleitung zu diesem Band hingewiesen, den Übergang des Mittelalters zur Neuzeit mit der Ablösung des alten »Personenverbandsstaates« durch räumliche Institutionen, durch den »Analtsstaat« beschrieben.<sup>1</sup> Eine solche Sichtweise ist auch für das Thema der genealogischen Realien, der gemalten oder gezeichneten Stammbäume, der Wappen oder auch der Ahnentafeln von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn soweit wir die komplexe Geschichte dieser genealogischen Realien seit dem Hochmittelalter überblicken können, wurden sie in der Hauptsache als Zeichen für eine bestimmte Person oder eine Personengruppe angesehen. Werden nun aber genealogische Markierungen wie etwa die Wappen eines Kirchengewölbes nicht nur als separate Einzelzeichen gesehen, sondern als ganze Systeme von Zeichen, die innerhalb eines gemeinsamen Raumes oder Raumabschnitts stehen und in eine inhaltliche wie formale Verbindung miteinander treten, dann ergibt sich hieraus nicht selten auch eine räumliche Komponente. Wurde diese Eigenschaft einer Verteilung gleich mehrerer heraldischer Zeichen über einen bestimmten Raum erst einmal zugelassen, dann stellte es auch kein größeres Problem mehr dar, etwa die zu einer Ahnentafel beziehungsweise Ahnenprobe gehörigen acht oder sechzehn Wappen auch über eine horizontale Fläche wie eine Gewölbedecke zu verteilen.<sup>2</sup> Als in der nach 1476 erbauten Marienkirche im hessischen Büdingen das Stifterpaar Ludwig II. und Maria von Ysenburg-Büdingen seine beiden Ahnenproben in Form von Schlußsteinen mit 16 Wappen im Chor der Kirche anbringen ließ, wurde damit ein auf ein bestimmtes Maß ausgedehnter Raum mit den heraldischen Symbolen dieses Paares und seiner Vorfahren bestückt, wurde aber auch ein bestimmter Flächenabschnitt mit herrschaftlichen Zeichen abgesteckt und erschlossen und für diese dynastische Führungsgruppe der kleinen Residenzstadt sanktioniert.<sup>3</sup>

Ein genealogisch strukturierter Raum ist nicht das Produkt irgendeines Zufalls, sondern das Ergebnis von mitunter komplexen Abgrenzungsmechanismen. Wenn das Wappen als eine Markierung für eine bestimmte soziale Einheit, für eine Person oder einen Personenverband angesehen werden kann, dann läßt sich auf durch Wappen gegliederte Räume der soziale Raumbegriff anwenden, wie ihn vor allem Georg

<sup>1</sup> Otto Brunner: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*. Göttingen<sup>2</sup>1968, S. 185.

<sup>2</sup> Einen einführenden Artikel zu der kaum untersuchten Systembildung Ahnentafel bieten Ottfried Neubecker und Karl Möller. In: *Reallexikon der Kunstgeschichte*, Bd. 1 (1937), S. 227–233, sonst der Artikel zur Ahnenprobe von Klaus Schreiner. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1 (1980), Sp. 233.

<sup>3</sup> Zu Büdingen vgl. Klaus Peter Decker: *Zum Wappenwesen des Hauses Isenburg-Ysenburg*. In: *Der Herold. Vierteljahresschrift für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften* 29 (1986), S. 321–340; Karl Dielmann: *Bemerkungen zur Baugeschichte der Marienkirche in Büdingen*. In: *Büdingen Geschichtsblätter* 1 (1957), S. 103–118.

Simmel nachhaltig geprägt hat: »Wenn eine Anzahl von Personen innerhalb bestimmter Raumgrenzen isoliert nebeneinander hausen, so erfüllt eben jede mit ihrer Substanz und ihrer Tätigkeit den ihr unmittelbar eignen Platz, und zwischen diesem Platz und dem Platz der nächsten ist unerfüllter Raum, praktisch gesprochen: Nichts. In dem Augenblick, in dem diese beiden in Wechselwirkung treten, erscheint der Raum zwischen ihnen erfüllt und belebt.«<sup>4</sup> Ein Wappen ist als eine Auslagerung oder erste Konstruktion von Wissen über eine bestimmte Person prädestiniert für einen solchen Abgleich, für eine soziale Wechselwirkung, wie sie Simmel anschaulich beschreibt. Und es verwundert nicht, das gerade Wappen von einer eminenten Auswirkung waren für den frühneuzeitlichen Raum als Bewegungsraum. Wir brauchen da nur an die nach wie vor durchgeführten Ritterturniere mit den geharnischten Rittern und ihren Wappenschilden zu denken, ebenso aber auch an die frühneuzeitlichen Leichenkondukte, bei denen in der Regel zahlreiche Wappenträger vor oder hinter dem fürstlichen Sarg schritten. Ein solcher genealogisch strukturierter Raum, der zugleich auch die komplexe Struktur eines sozialen Abgleichs zwischen einzelnen sozialen Gruppen aufweist, soll nun am Beispiel eines Saales im mecklenburgischen Güstrow und seinem Erbauer Herzog Ulrich zu Mecklenburg vorgestellt werden:

Ulrich zu Mecklenburg wurde 1527 geboren und zeitweise am Hof von Herzog Wilhelm IV. von Bayern in München erzogen.<sup>5</sup> Auf Ulrichs Regentschaft trifft ein Phänomen zu, das in dieser Zeit parallel in allen lutherischen Territorien zu beobachten ist: eine institutionelle Arrondierung des Territoriums, die sich unter anderem am Ausbau der Bildungseinrichtungen sowie einer neuen künstlerischen Ausstattung der wichtigsten landesherrlichen Bauten zeigt.<sup>6</sup> Ulrichs Residenz, das Schloß in Güstrow ist ein solcher, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstandener landesherrlicher Profanbau. Das Schloß wurde ab 1558 vom Hofbaumeister Franziskus Parr konzipiert, der später vor allem in Nyköping und Uppsala tätig war. Der Festsaal des Güstrower Schlosses, um den es hier hauptsächlich gehen soll, entstand unter der Bauleitung von Parr in den Jahren 1569 bis 1571.<sup>7</sup> Der Saal liegt im ersten Obergeschoß im östlichen

<sup>4</sup> Georg Simmel: *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftungen*, Gesamtausgabe Bd. 11. Hg. von Otthein Rammstedt. Frankfurt a. Main 1992, S. 689.

<sup>5</sup> Sein Studium absolvierte er zwischen 1541 und 1544 in Ingolstadt. Wahrscheinlich bekam Ulrich schon während dieser Jahre einen Eindruck von der Kompetenz genealogischer Repräsentationsformen für die politisch-historiographische Selbstdarstellung eines regierenden Hauses. Vgl. »Ulrich III. Herzog von Mecklenburg«. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 39 (1895), Neudruck Berlin 1971, S. 225–226; 1549 wurde in Mecklenburg die Reformation eingeführt. 1555 übernahm Ulrich für den Güstrower Landesteil Mecklenburgs die Regentschaft. Seine Regierung dauerte bis 1603 und fällt damit hauptsächlich in die Konfessionalisierungsphase der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ulrich war ein Vetter ersten Grades von Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen sowie von Landgraf Philipp von Hessen, beide Zentralgestalten des Luthertums und Führer des Schmalkaldischen Bundes. Zwanzig Jahre jünger als diese beiden, ist Ulrich jedoch eher der nachfolgenden Generation zuzurechnen.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Kurt Andermann: *Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen*. In: Ebd. (Hg.): *Residenzen: Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie*. (Oberrheinische Studien 10) Sigmaringen 1992, S. 159–187.

<sup>7</sup> Im norddeutschen und nordeuropäischen Raum gibt es eine ganze Reihe ähnlich ausgestatteter und zur gleichen Zeit entstandener Festsäle, etwa der Hirschsaal in Schloß Gottorf in Schleswig von 1589 / 90; vgl. dazu Bernd Müller: *Der Hirschsaal von Schloß Gottorf*. In: Heinz Spielmann und Jan Drees (Hg.): *Gottorf im Glanz des Barock. Kunst und Kultur am Schles-*

Teil des Südflügels (Abb. 18–20). Heute bietet der Güstrower Saal nur noch in der oberen Hälfte der Seitenwände sowie an der Decke ungefähr den Ausstattungsbestand, den er bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten hatte. Die Einfügung der Halbsäulen an den Wänden und der beiden mittig in den Saal eingerückten Holzsäulen erfolgte aus statischen Gründen im Jahre 1598, war aber in der ursprünglichen Konzeption von 1569 bis 1571 noch nicht vorgesehen. Die aufwendig stuckkierten 43 Deckenfelder sind erst weit später unter Herzog Johann Albrecht II. ab 1616 entstanden.

Der Güstrower Festsaal war der wichtigste Profanraum der frühneuzeitlichen Stadt, zumindest in ihrer Funktion als Amts- und Verwaltungsmittelpunkt des Territoriums und als Residenz der herzoglichen Familie. Der Saal wurde insbesondere für die großen Festversammlungen des Hofes benutzt. Die Bedeutung des Festsaaus als politischer Ort wird jedoch erst erkennbar, wenn man berücksichtigt, daß bei den höfischen Festveranstaltungen auch die mecklenburgischen Landstände, die Vertreter der Seestädte, der Geistlichkeit, aber vor allem der überaus mächtigen gutsbesitzenden Ritterschaft zugegen waren.<sup>8</sup>

Der Festsaal besitzt ein Ausstattungsprogramm, das in wesentlichen Teilen auf die Repräsentation des Regenten Herzog Ulrich Bezug nimmt. Und diese Ausstattung bedient sich vornehmlich einer umfangreichen genealogischen Argumentation. Den Anwesenden sowie dem Herzog werden schon allein durch das genealogische Programm genau festgelegte Aufenthaltsorte innerhalb des Saales zugewiesen. Der gesamte Raum ist damit einer stringent determinierten Wahrnehmung beziehungsweise Wahrnehmungsabfolge eingeschrieben. Bemerkenswert an dieser Wahrnehmung ist, daß die Standorte der Saalbesucher so dezidiert festgelegt werden, daß die zeremoniellen Ereignisse, wie auch die topische Strukturierung des Saales insgesamt, noch heute rekonstruierbar sind. Die besagte Wahrnehmungsabfolge des Ausstattungsprogramms zeichnet sich durch die Eigenschaft aus, daß sie nur in einem einzigen Moment funktionieren kann: genau dann, wenn Herzog Ulrich den Saal betritt und im geöffneten Portal, unterhalb des Türsturzes stehen bleibt und in den Saal blickt. Ein anderer Standort des Landesherren würde im Wahrnehmungsgefüge des Güstrower Festsaaus keinerlei Sinn ergeben. Dieser Sachverhalt des genau festgelegte Standpunkts des Landesherren an der Türschwelle seines Festsaaus mag verwundern, besonders wenn im weiteren auch noch deutlich wird, daß hier das Zentrum einer klar geordneten, völlig evidenten Herrscherwahrnehmung artikuliert worden ist.

---

wiger Hof 1544–1713, Bd. I, Schleswig 1997, S. 179–185. – Weitere Beispiele sind Räume in Frederiksborg (1575), Kronborg (1583 / 85) und Kalmar (1572 / 74); vgl. dazu mit weiterführender Literatur Müller 1997, S. 179.

<sup>8</sup> Bereits Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg (†1477) war genötigt, den Landständen wegen fehlender Finanzen bedeutende Herrschaftsrechte abzutreten. Nach Einführung der Reformation 1549 und dem Wegfall des geistlichen Standes hatte sich die Ritterschaft endgültig zum mächtigsten Landstand entwickelt. Als 1572 die Stände die herzoglichen Schulden tilgen mußten – und dies geschah genau zur Zeit der Erbauung des Festsaaus – erhielten sie auch noch das Privileg, von nun an als Landräte zu den herzoglichen Beratungen hinzugezogen zu werden; vgl. Christa Cordshagen: Mecklenburg: Aufbau eines Landes. Von den Teilfürstentümern zum Herzogtum (1226–1600). In: Johannes Erichsen (Hg.): 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region. Landesausstellung Mecklenburg-Vorpommern 1995. Rostock 1995, S. 43–51. Hier S. 50.

Bislang wurde noch nicht ausgeführt, wie die Fixierung des Herzogs auf den einzigen Standort unterhalb des Saalportals überhaupt so sicher herzuleiten ist. Dieser im ersten Moment so schwer nachvollziehbare Befund erklärt sich unter Zuhilfenahme weiterer Raumelemente, insbesondere der genealogischen: Am oberen Rand der Seitenwände befindet sich ein umlaufender Fries, besetzt mit plastisch stark hervortretenden Hirschen und Rehen (Abb. 19–20). Über diesen Tierdarstellungen sind, ebenfalls über den ganzen Saal herumlaufend, 16 Wappen mit Namenskartuschen angebracht worden, die vermutlich von Cornelis Krommeney stammen.<sup>9</sup> Es sind dies die 16 Ahnen der fünften Vorfahrgeneration von Herzog Ulrich. Hier wird jedoch nur die oberste Generation der Ur-Urgroßeltern des regierenden Herzogs aufgeführt, um nicht gleiche Wappen wiederholt anbringen zu müssen, wie das bei einer vollständigen Ahnentafel der Fall ist, so bei der 1593 von Cornelis Krommeney gemalten Ahnentafel Ulrichs, die auch alle herzoglichen Vorfahren der zwischenliegenden Generation aufführt (Abb. 21). Die Ahnenwappen im Festsaal sind jeweils paarweise zu Allianzwapen zusammengestellt und untereinander mit girlandenartigen Aufmalungen verbunden, was die substantielle Verbindung der Genealogie zum Ausdruck bringt. Das genealogische Programm der Ahnenwappen entstand höchstwahrscheinlich unter der Beratung des Rostocker Theologen und herzoglichen Beraters David Chyträus.<sup>10</sup>

Die Betrachter, die sich im Saal befinden, werden vorab über die genaue Lesrichtung der Genealogie angewiesen. Das geschieht mittels einer über dem Portal befindlichen großen Inschriftenkartusche mit der Erläuterung, daß auf der rechten Saalseite des Herzogs Ahnen väterlicherseits angebracht worden seien und entsprechend links die Wappen seiner mütterlichen Vorfahren (Abb. 22). Bei dieser Leseanweisung ist zu berücksichtigen, daß die heraldische Lesart anzuwenden ist, denn für die Betrachter im Saal sind die Ahnen des Vaters gerade umgekehrt, nämlich auf der linken Saalseite angebracht, entsprechend umgekehrt die Ahnen der Mutter auf der rechten. Somit ist zwar die Inschriftenkartusche einerseits nur für den Betrachter im Saal lesbar, und nicht für den Herzog, denn sie befindet sich ja über letzterem am Portal, andererseits ist die Leseanweisung der Tafel aus der Perspektive des Herzogs gedacht und somit nur für ihn verständlich, denn nur er schaut in den Saal hinein und nur für ihn gelten deshalb die Seitenangaben der Tafel. Der Text der Inschrift argumentiert aus der Perspektive des Herzogs, gesehen aber wird er von den Anwesenden im Saal.

Betritt der Herzog nun den Festsaal, so nimmt er zunächst in seiner unmittelbaren Nähe zu seiner Rechten die Wappen der Vorfahrenfamilien seines Vaters und zu seiner Linken die Wappen der Vorfahren seiner Mutter wahr. Das sind Familien, die ihm generationsmäßig nahestehen. Mit zunehmendem räumlichem Abstand von seinem Standort

<sup>9</sup> Wahrscheinlich stammen die Wappen aus dem Umkreis des Hofmalers Cornelis Krommeney. In einer Hofrechnung vom 25. Mai 1580 heißt es: »Cornelii Malers gesellen, der die Wapen an den hirzweigen in der Hofestuben gemacht, trinckgelt gebenn den 25. May 1580, 16fl.«, zitiert nach G. C. Friedrich Lisch: Ueber des Herzogs Ulrich von Mecklenburg-Güstrow Bestrebungen für Kunst und Wissenschaft, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 35 (1870), S. 3–44. Hier S. 9. – Ob es sich dabei um die Wapen im Festsaal oder in einem anderen Raum des Schlosses handelt, bleibt hier dahingestellt.

<sup>10</sup> Zu Chyträus vgl. Detloff Klatt: Chytraeus als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 5 (1909), S. 1–202; Rudolf Keller: Die *Confessio Augustana* im theologischen Wirken des Rostocker Professors David Chyträus (1530–1600). (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 60) Göttingen 1994.

kann der Herzog dann die Ahnenwappen von Vorfahrenfamilien erkennen, von denen er nur in entfernteren Generationen abstammt, so etwa ganz hinten im Saal das Wappen seiner Ur-Urgroßmutter Maria von Massowien (Abb. 22). Das Anordnungssystem der Ahnenwappen ist durch seine hierarchisch ordinierte Abfolge so angelegt, daß die Leserichtung vom Probanden Herzog Ulrich ausgeht und sich dann sukzessiv in den Saal ausdehnt. Jede andere Person – außer den Geschwistern von Ulrich – hätte zwangsläufig eine andere Ahnenfolge aufzuweisen als der Herzog und würde in diesen Kontext nicht einzuordnen sein. Trotz der permanenten Anordnung als Wandapplikation ist die Wappenabfolge also nur ganz genau in dem kurzen Moment des Eintretens des Herzogs systemerfüllend. Herzog Ulrich fokussiert im Moment seines leibhaftigen Erscheinens im Türrahmen wie ein Schlußstein das über den ganzen Raum verteilte System aus Wappen in seiner nur für kurze Zeit real anwesenden Person. Damit nimmt er die in der Zeremonialliteratur stets als vorrangig bezeichnete Position des Eintretenden war.<sup>11</sup>

Ulrich ist über seine Ahnenwappen mit dem gesamten Raum verbunden. Die girlandenartigen Aufmalungen zwischen den einzelnen Wappen tragen ihrerseits zu dieser Einzirkelung des Saales durch die heraldischen Markierungen bei (Abb. 20). Erst mit der Person des Herzogs im Portal und seinen in die Tiefe des Raumes induzierten Ahnenwappen wird aus dem Güstrower Festsaal ein Raum, von dem Georg Simmel sagen würde, daß seine Extensität der Intensität der soziologischen Beziehungen entgegenkomme und damit die »Kontinuität des Raumes, gerade weil sie objektiv nirgends eine absolute Grenze enthält, deshalb überall gestattet, eine solche subjektiv zu legen«.<sup>12</sup>

Die sprichwörtliche Domestizierung der Saalgesellschaft durch den Herzog und seine ihm assistierende Dynastie erfolgt mittels der Markierungen der Wappen. Um diesem Projekt der genealogischen Flächenerschließung näherzukommen, ist die Berücksichtigung eines noch weiter gefaßten räumlichen Abschnitts sinnvoll. Ein Vogelschauplan von Güstrow zeigt das Schloß, das wie viele aus fortifikatorischen Bedürfnissen erwachsenen Burg- beziehungsweise Schloßanlagen am Rande der Stadt liegt und in den Befestigungsring eingeschrieben ist (Abb. 23). Das Schloß bildet dadurch eine Schnittstelle zwischen der Stadt und dem umliegenden Land vor der Stadt, dem Territorium. Auf dieser perspektivisch sehr verzerrten Ansicht läßt sich gleichwohl erkennen, daß der Südflügel nahezu orthogonal weg von der Stadt nach Westen in das flache Land ausgerichtet ist. Der Herzog beschreibt durch seinen Standort am Rande des Saals ein Relais zwischen Stadt und Territorium. Der Herzog und die Dynastie lancieren ihre Ahnenwappen, die sich ja westlich vom Standort des Herzogs weiter in den Saal erstrecken, aus der Stadt in das ländliche Territorium hinein, das unmittelbar jenseits vom Schloß im Schloßgarten beginnt und sich von dort aus immer weiter fortsetzt.

Die Stände mit der Ritterschaft sind als Teil des ländlichen Territoriums die erste Instanz, die von dem aus der Stadt hinaustretenden Regenten und dem dynastischen Strahl der Ahnenwappen erfaßt werden, wenn sie sich im Festsaal versammeln. Der Herzog ist in diesem Gefüge sowohl als Stadtherr, zugleich aber auch als Landesherr

<sup>11</sup> Dazu Uta Löwenstein: Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel. In: Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hg.): *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. (Frühe Neuzeit 25) Tübingen 1995, S. 266–279. Hier S. 273.

<sup>12</sup> Simmel (Anm.4), S. 694f.

repräsentiert. Einerseits ist die Stadt von ihrem Verteidigungsring umgeben, andererseits aber auch das ganze ländliche Territorium, welches wegen seiner Größe nicht durch eine Mauer umzirkelt werden und damit als räumlich abgegrenzte Einheit auch nicht sichtbar gemacht werden kann. Stattdessen wird das Territorium stellvertretend durch die Saalgesellschaft und den beschriebenen dynastisch-genealogischen Gürtel repräsentiert. Die Ahnenwappen stoßen als System hinaus in den weiten Raum des Territoriums und versuchen, hier eine Strukturierung von Herrschaft durchzuführen, um dadurch eine in ihrer Evidenz ja lediglich imaginäre Herrschaft über das Land anschaulich werden zu lassen. An der Schnittstelle der dynastisch-städtischen und der ständisch-ländlichen Sphäre befindet sich der Nukleus dieser beiden ›Gürtel‹ in der Person des Herzogs.

Barbara Stollberg-Rilinger hat an den Versammlungen des frühneuzeitlichen Reichstages hervorgehoben, von welcher zentralen Bedeutung es für die institutionelle Verfestigung der Reichstage war, daß »tendenziell alle Reichsglieder in einem einzigen Raum zusammentraten und so genötigt waren, sich sämtlich zueinander in Relation zu setzen«. <sup>13</sup> Gerade deshalb war es von so zentraler Wichtigkeit, daß es auch im Herzogtum Mecklenburg-Güstrow einen gemeinsamen Ort gab, an dem sich die Vertreter der politischen Gruppen treffen konnten. Obwohl nur die wandfeste Ausstattung des Saales mit den Ahnenwappen Ulrichs überkommen ist, können wir von einer zeichenhaften Markierung auch bei den übrigen Mitgliedern der Saalgesellschaft ausgehen. Es kann vermutet werden, daß auch die Mitglieder etwa der ritterschaftlichen Familien durch ephemere heraldische Applikationen beispielsweise an ihren Kleidern repräsentiert waren. Es war vor allem die Sichtbarmachung dieser sozialen Rangunterschiede, die den Abgleich der politischen Partikulargewalten untereinander gewährleistete, dabei aber gleichzeitig die Hegemonie des Landesherrn und der mecklenburgischen Dynastie herausstrich.

Eine Bestätigung dieser relaisartigen Funktion des Herzogs kann ein Gemälde von 1584 liefern, das Ulrich der Stadt Güstrow zur Aufhängung für den Ratssaal geschenkt hat und das ein Jüngstes Gericht in Kombination mit einem herzoglichen Gericht darstellt (Abb. 24). <sup>14</sup> Die beiden juristischen Sphären des Himmels und der Welt werden an ihrem Übergang mit einem herzoglichen Vollwappen markiert. Der rechte, weltliche Bereich untersteht der herzoglichen Verfügung und wird von Ulrich als Person am rechten Außenrand sowie durch sein Wappen in der Bildmitte flankiert. Der linke eschatologische Bereich mit dem Jüngsten Gericht wird durch das Wappen an seiner Grenze angekündigt. Die dargestellte Szene greift damit wesentliche Elemente der Raumbehandlung des Festsaals wieder auf:

Der Herzog hat seinen Sitz innerhalb der umhegten Raumkompartimente, innerhalb der Baulichkeiten. Die Aufmerksamkeit gilt jedoch nicht dieser architektonisch gestalteten Zone, sondern dem offenen Raum der linken Seite. Der Bereich des Hauses einerseits, und der Bereich der unverfügbaren und wilden Umgebung andererseits sind in ihrer Unterschiedlichkeit artikuliert und voneinander diskret gemacht. Innerhalb der rechten Bildseite, innerhalb der umhegten Baulichkeiten sind die Positionen, die Stand-

<sup>13</sup> Barbara Stollberg-Rilinger: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages. In: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1997), Beiheft, S. 91–132. Hier S. 102.

<sup>14</sup> Vgl. 1000 Jahre Mecklenburg (Anm. 8), S. 43–51. Hier 4.34, S. 271f.

orte und die Sitzplätze genau festgeschrieben. Der Freiraum auf der linken Seite hebt sich umso deutlicher ab als ein Bereich fehlender Gliederung, fehlender Dynamik und vergleichsweise ungeordneter Bewegungen.

Der rechte Bildbereich erhält durch den Herzog und durch sein Wappen ganz ähnlich wie der Güstrower Festsaal seine zeichenhafte Einfassung. Die Observanz des Herzogs als oberstem Landes- und Kirchenherrn und damit Sachwalters der göttlichen Ordnung wird hier sichtbar gemacht. Der Güstrower Rat, der vor dem Bühnenprospekt des Herzogs steht, ist bezeichnenderweise von dem »überregionalen« Geschehen der linken Bildseite abgewandt. Das Gemälde dürfte auch für die Ermittlung der personalen Positionen im Festsaal von einiger Bedeutung sein. Analog zum Bild blickt der Herzog auch im Festsaal aus der Stadt in Richtung des unbewältigten Freiraums, in diesem Fall in Richtung des mecklenburgischen Landes, das bereits jenseits der Festsaalwand beginnt. Er hat die raumdurchdringende Option seiner Politik mit seiner Blickrichtung kenntlich gemacht. Dem Herzog allein fällt das Mandat zu, den erschaute Raum in weit ausgreifender Visierung für den Untertanenverband aufzubereiten, ihn mit Zeichen und Gesten zu durchdringen und dann weiter zu vermitteln, sei es im Falle des Gemäldes für den Güstrower Stadtrat oder im Falle des Festsaals für die mecklenburgische Ritterschaft. Die Untertanen haben jedenfalls nicht so weit zu schauen, sondern lediglich bis zur Person ihres Herzogs auf dem Bühnenprospekt unter dem Portalsturz. Nicht eigenständige Handlung, sondern in gottgewollter Ordnung die Leitlinien vom Herzog entgegenzunehmen, wird als dynastische Intention gegenüber realpolitisch davon abweichenden Verhaltensweisen darzustellen versucht.

Das Wappen funktioniert im Güstrower Rathausgemälde als abstrakt gefaßtes Bildzeichen, welches wie ein Modul die schwer artikulierbare Grenze zwischen den Sphären besetzt. Als kommunikativer Exponent weist das Wappen aus dem geordneten Tableau der abgesteckten fürstlichen Ordnung in den fraktalen Umraum hinüber. Das Wappen übernimmt hier ein weiteres Mal die »Legitimation eines Grenzzeugen«, wie Martin Warnke dies in bezug auf das Grenzmal als einer von Menschen gestalteten und in der Landschaft stehenden Marke bezeichnet hat.<sup>15</sup>

Hellmuth Plessner hat diesen, wie er ihn nennt »positionalen Charakter« als ein grundsätzliches Spezifikum jedes organischen Körpers beschrieben.<sup>16</sup> Damit führt er einen Begriff ein, der sich zur Unterscheidung der aufeinander verweisenden Einheiten (der Ahnenwappen) von der zentralen Einheit (des Probanden) innerhalb der Ahnentafel eignet. Plessner sieht für den organischen Körper »nur eine Möglichkeit, dieses In ihm Sein am Körper manifest werden zu lassen: der Körper ist auf einen in ihm liegenden Zentralpunkt bezogen, der keine räumliche Stelle hat, wohl aber als Zentrum des umgrenzten Körpergebietes fungiert, und damit das Körpergebiet zu einem System macht«.<sup>17</sup>

Versteht man die Wappen einer Ahnentafel als eine recht stringente symbolische Übersetzung körperhafter Substanz – so wie es hier bereits mehrfach geschehen ist –, dann spricht Plessner meiner Meinung nach den entscheidenden Punkt an, der die oft konstatierte Unbesetztheit, oder doch zumindest die ephemere Position der zentralen

<sup>15</sup> Martin Warnke: Politische Landschaft. Zur Kunstgeschichte der Natur. München 1992, S. 16.

<sup>16</sup> Hellmuth Plessner: Die Stufen des Organischen und der Mensch. Berlin 1928, 1975, S. 129.

<sup>17</sup> Plessner (Anm. 16), S. 158.

Probandenstelle erklären könnte: Offenbar hat der nötige letzte, der metaphorische Sprung, der von den Verweisungsstrukturen der Ahnenwappen hinüber zum immer ganz anderen Vorstellungsbereich des Probanden zu leisten ist, folgenden Grund: Die räumliche Positionierung des Probanden kann immer nur über die Verweisungsstrukturen seines »Körpergebietes«, also des korporativen und sich in Kontiguitäten vermittelnden Vorfahrenverbandes erfolgen. Und diese Unüberwindlichkeit, die den im System zentral gesetzten Probanden diskret halten soll von den auf ihn ausgerichteten Konstituenten, dient letztlich auch dazu, seine Austauschbarkeit zu verhindern. Die Instanz des Fürsten mag dadurch prekär erscheinen und in der Folge die Verweisungsstrukturen sogar redundant. Dennoch sollte dabei nicht vergessen werden, daß das genealogische System der Ahnentafel einen spezifisch auf nur eine einzige Person zugeschnittenen genealogischen Kode aufweist. Und im Verbund mit der bewußt oder unbewußt eingebauten Strategie des niemals zu bewerkstelligenden metaphorischen Sprungs in die andersweltliche Ontologie des Probanden wird letztlich eine Unangreifbarkeit der zentralen Systemstelle erreicht – und ein Proband wie Herzog Ulrich in Güstrow absolut gesetzt. Die landesherrliche Potenz geht hier so weit, daß der Fürst die Dynastie als sein Körpergebiet zur absoluten Ordnungsgröße seiner Herrschaft so heranzubilden, wie er zugleich von ihr bedingt ist.

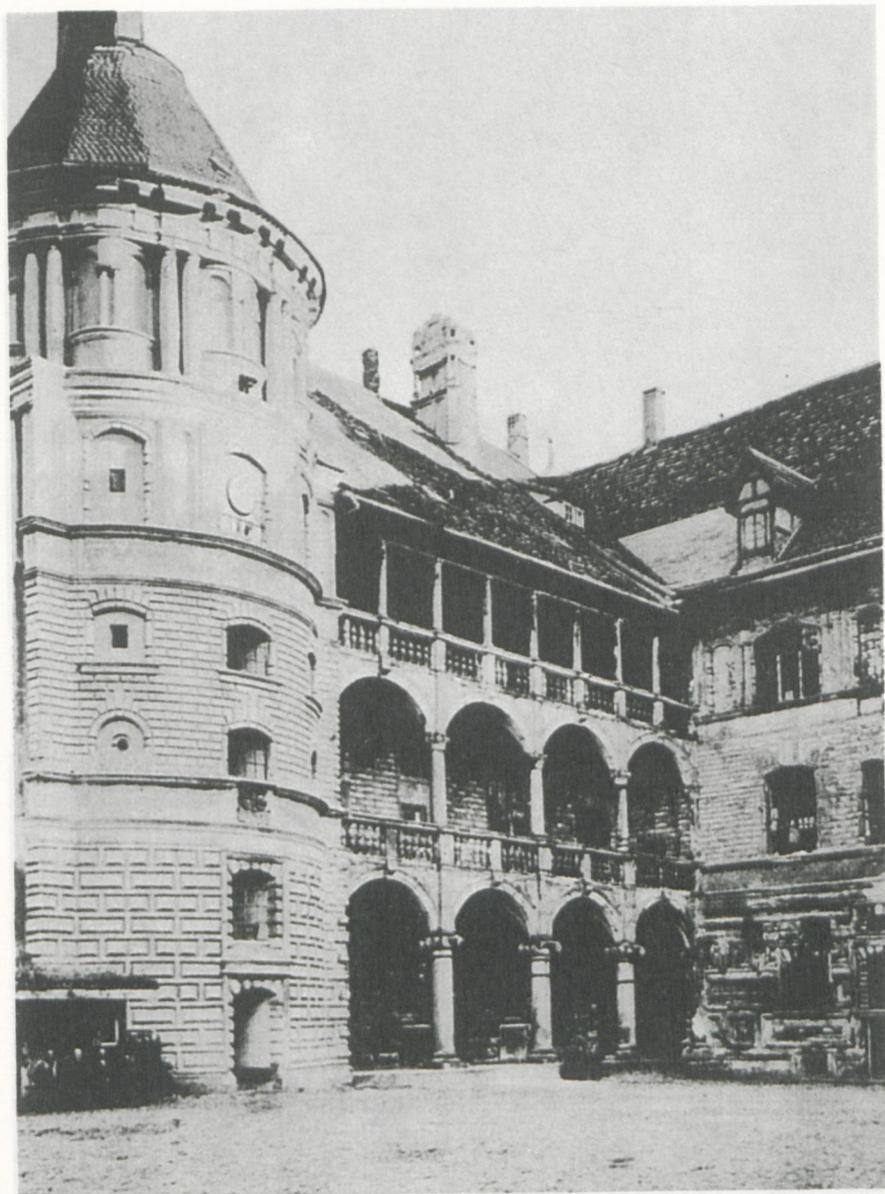


Abb. 18



Abb. 19

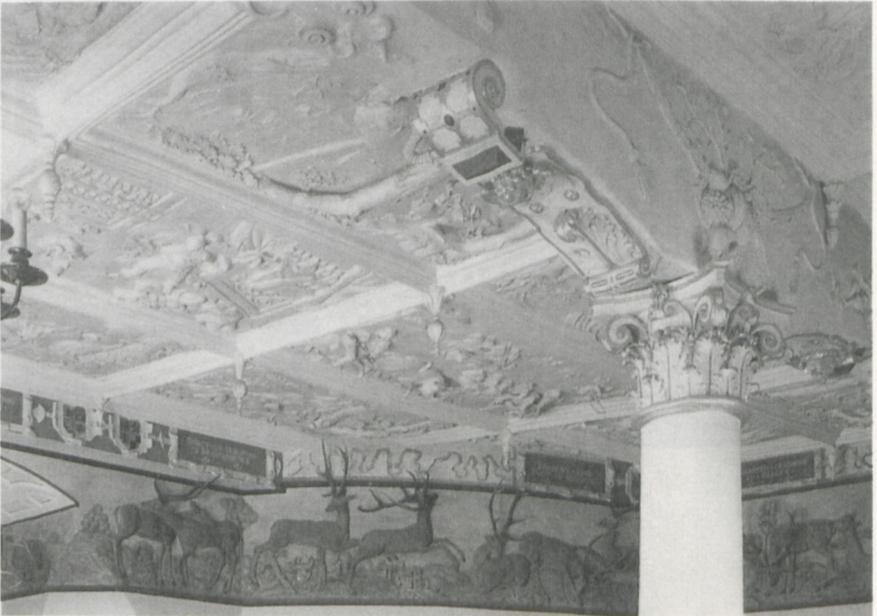


Abb. 20



	(1) Mecklen- burg	<u>ULRICH</u>	(9) Branden- burg
(2) Sach- * sen			(10) * Baden
(3) Bran- denburg *			(11) Sachsen *
(4) Bayern			(12) Öster- reich
(5) Pommern *			(13) Dänemark *
(6) Sachsen			(14) Branden- burg
(7) Pommern *			(15) Sachsen *
	(8) Massowien		(16) Bayern

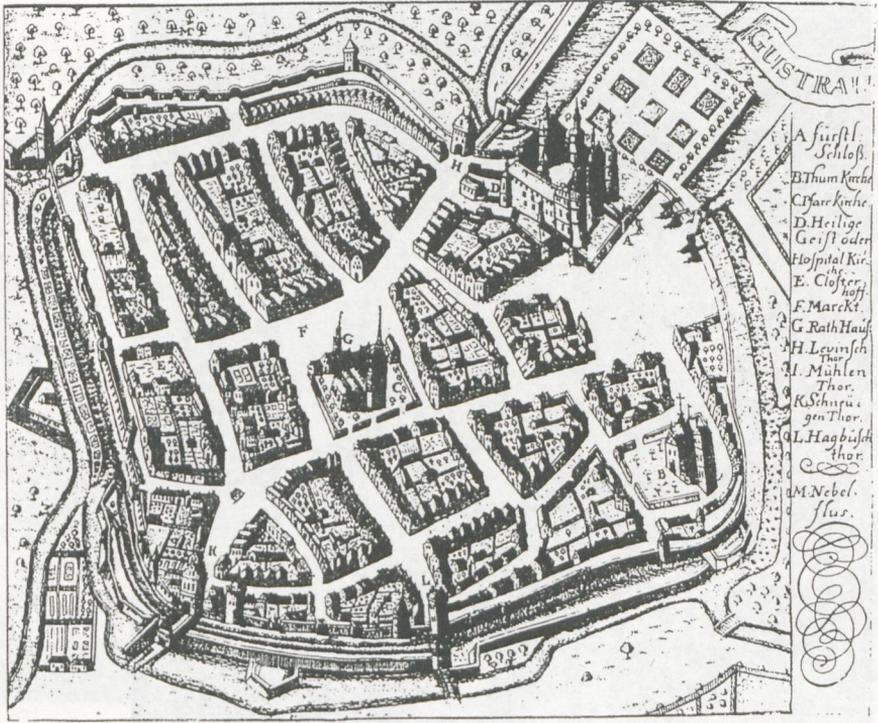


Abb. 23

